

Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, Betreten von Eisflächen, „wildem“ Plakatieren und Brauchtumsfeuern

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit den Ortschaften Bellingen, Birkholz, Scheeren und Sophienhof, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Polte, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Briest und Mahlpfuhl, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle öffentlichen Straßen und deren Bestandteile im Sinne des § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA);

b) Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder;

c) Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen von Gewässern;

d) Brauchtumsfeuer:

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass Ortschaften, Vereine und Körperschaften das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichten. Das Feuer dient nicht dem Zweck, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer, Mai-, Herbst-, Oktober-, Martins-, Adventfeuer sowie Weihnachtsbaumverbrennen.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen i.S.d. SOG LSA unverzüglich zu entfernen bzw. es

sind Sicherungsmaßnahmen, insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung, in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichten zumutbar erscheinen lässt.

(3) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass die Straßen nicht eingeengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

(4) Kellerschächte und Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4 ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen, nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie

2. an Werktagen in der Zeit

a) von 22:00 bis 06:00 Uhr,

b) Montag bis Freitag von 13:00 bis 15:00 Uhr,

c) für Geräte und Maschinen nach 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmverordnung von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die 32. BImSchV fallen, (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),

b) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,

c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und Türen,

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,

b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.

(2) Öffentliche Freiluftveranstaltungen sind durch das Ordnungsamt der Stadt Tangerhütte zu genehmigen.

§ 6 Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihren in § 4 Abs.1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

(3) Auf Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, sowie in Parkanlagen sind Hunde zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine zu führen.

(4) Tierhalter, bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass
a) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
b) Straßen verunreinigt werden.

(5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und auf allen anderen öffentlich zugänglichen Orten, sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist verboten, sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe durch die zuständige Behörde erfolgt.

Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 8 „Wildes“ Plakatieren

Das Anbringen von Anschlägen (z.B. Plakate, Hinweiszettel, Hinweispfeile) an Gebäuden, Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Brunnen, Denkmälern, Spielgeräten, Fahrzeugen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Telefon- und Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, Masten des Firmenleitsystems und der innerörtlichen Wegweisung und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist verboten.

§ 9 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor Durchführung mit dem hierfür vorgesehen Formblatt (s. Anlage) 3 Wochen vorher in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzumelden. Kontrollen des Brenngutes vor Ort, sind den Bediensteten des Ordnungsamtes der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu gewähren.

(2) Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 5m x 5m und eine Höhe von 5m nicht überschreiten.

Als Verbrennungsmaterial darf nur unbehandeltes Holz aus Baum-, Strauch- und Heckenschnitt verwendet werden.

(3) Unmittelbar vor dem Verbrennen ist das gelagerte zulässig brennbare Material zum Schutz von Tieren umzusetzen. Es ist zu sichern, dass Tiere weder verletzt, noch getötet werden.

(4) Brauchtumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können.

Sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, müssen Feuer mindestens folgende Entfernungen haben:

1. 100 m zu Gebäuden und Zeltplätzen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder zu Lagerplätzen,
2. 300 m zu Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Altenpflege u.a. Anstalten,
3. 35 m zu sonstigen Gebäuden,
4. 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden und land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Wuchs,
5. 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken, Moore und Heide
6. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen,
7. 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen,
8. 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern,
9. 1,5 km zu einem Landeplatz oder Segelfluggelände.

(5) Feuerstellen mit leichtentzündlichem Wuchs sind durch einen mindestens 0,5 m breiten Wundstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

(6) Die ortsansässige Feuerwehr ist über Datum und Ort zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers durch die beaufsichtigende Person zu informieren

(6) Die Feuerstelle ist von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

(7) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohle- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.

(8) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an Feuerstellen Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzuhalten.

(9) Vor Verlassen der Feuerstelle ist diese durch die beaufsichtigende Person vollständig abzulöschen. Es ist sicherzustellen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10 Verbote

Brauchtsfeuer sind verboten:

1. bei langanhaltender, extrem trockner Witterung (ab ausgelöster Alarmstufe 3),
2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
3. bei hohem Feuchtigkeitsgehalt des zu verbrennenden Materials,
4. bei sehr geringem Luftmassenaustausch (Nebel),
5. auf naturschutzrechtlich geschützten Arealen, sowie auf rekultivierten Deponien.

§ 11 Ausnahmen

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe Ausnahmen zulassen, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
2. § 3 Abs. 2 Gehwege, Wege und Plätze nicht in einer Mindestbreite von 1,25 m von Schnee beräumt oder bei Winterglätte bestreut,
3. § 3 Abs. 3 Anpflanzungen nicht beschneidet,
4. § 3 Abs. 4 Kellerschächte und Luken geöffnet lässt, obwohl dies nicht erforderlich ist oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
5. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt oder die Immissionsrichtwerte nicht beachtet,
6. § 5 Abs. 1, 2 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder genehmigen lässt,
7. § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
8. § 6 Abs. 2 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
9. § 6 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, sowie in Parkanlagen nicht an der Leine führt,
10. § 6 Abs. 4 a) nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
11. § 6 Abs. 4 b) nicht verhütet, dass Tiere Straßen verunreinigen,
12. § 6 Abs. 5 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen und auf allen anderen öffentlich zugänglichen Orten entfernt,

13. § 7 Eisflächen betritt,
14. § 8 Abs. 1 Anschläge anbringt,
15. § 9 Abs. 1 ohne entsprechende Anzeige verbrennt,
16. § 9 Abs. 2 die Größe der Grundfläche überschreitet und anderes als angegebenes Verbrennungsmaterial verwendet,
17. § 9 Abs. 3 pflanzliche Abfälle nicht umschichtet,
18. § 9 Abs. 4 vorgeschriebene Abstände nicht einhält,
19. § 9 Abs. 9 das Feuer nicht vollständig ablöscht, die Verbrennungsrückstände nicht in den Boden einarbeitet oder ordnungsgemäß entsorgt,
20. § 10 Verbote nicht einhält

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 14 Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 15 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 27.05.1999, sowie die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 05.09.1996 außer Kraft.

Tangerhütte, den

Hans- Dieter Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal
Für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom, bekannt gemacht.

